

Gesundheitsgesetz (GesG)

vom 26. April 1998¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung der eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung sowie gestützt auf
Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Gesundheitsvorsorge und -versorgung sowie die Gesundheitspolizei. Geltungsbereich

²Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonalen und kantonaler Erlasse.

Art. 2³

¹Der Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung obliegt: Organe

- a) der Standeskommission;
- b) dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt);
- c) dem Kantonsarzt*;
- d) dem Kantonsapotheker;
- e) dem Kantonschemiker;
- f) dem Kantonstierarzt;
- g) den Schulärzten und -zahnärzten.

²Der Grosse Rat kann durch Verordnung weitere Organe bestimmen.

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000, 28. April 2002, 27. April 2003, 25. April 2004, 24. April 2005, 26. April 2009, 25. April 2010, 29. April 2012 und 29. April 2018.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004. Titel ergänzt durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

³ Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 25. April 2004 und 29. April 2012.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3¹

Standes-
kommission

Die Standeskommission:

- a) übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung aus;
- b) wählt die übrigen mit dem Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung betrauten Organe, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
- c) genehmigt Leistungsaufträge und legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest;
- d) erlässt die weiteren für den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung erforderlichen Vorschriften. Dabei kann sie Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen und mit privaten Organisationen abschliessen;
- e) überprüft periodisch die Spital- und Pflegeheimplanung und erlässt gestützt darauf die Spital- und Pflegeheimliste;
- f) setzt den Referenztarif nach Art. 41 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) fest.

Art. 4²

Departement

¹Das Departement vollzieht die Gesundheitsgesetzgebung, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

²Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsversorgung, einschliesslich Spital- und Pflegeheimplanung, und der Gesundheitspolizei, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
- b) die Beaufsichtigung der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben;
- c) den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern;
- d) die Ergreifung von befristeten gesundheitspolizeilichen Massnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und anderen Gefährdungen der Gesundheit;
- e) die Förderung der spitalexternen Krankenpflege;
- f) die Erteilung und Entzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
- g) die Wahl der Schulärzte und -zahnärzte auf Vorschlag der Schulräte;
- h) die Aufsicht über das Bestattungswesen.

Art. 5

Kantonsarzt

¹Der Kantonsarzt erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und berät das Departement in medizinischen Fragen.

¹ Abgeändert (lit. d) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (lit. c) und angefügt (lit. e und f) durch LdsgB vom 29. April 2012.

² Ergänzt (Abs. 2 lit. h) durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 2 lit. a) durch LdsgB vom 29. April 2012.

²Das Departement kann dem Kantonsarzt selbständige Befugnisse, insbesondere in der Aufsicht über die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens, übertragen.

Art. 6

Kantonsapotheker, Kantonschemiker und Kantonstierarzt erfüllen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Kantonsapotheker, Kantonschemiker, Kantonstierarzt

II. Berufe des Gesundheitswesens

Art. 7¹

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.

Medizinische Berufe

Art. 8

Die Standeskommission bezeichnet die im Kanton zugelassenen anderen Berufe des Gesundheitswesens.

Andere Berufe des Gesundheitswesens

Art. 9²

¹Die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung, sofern sie gewerbsmässig und in eigener fachlicher Verantwortung getätigt werden.

Bewilligung
a) Grundsatz

²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, benötigen für die Ausführung der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements.

³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung des Kantons erforderlich ist.

Art. 10³

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;

b) Allgemeine Voraussetzungen

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

² Abgeändert (lit. c) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

- b) Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Art. 11¹

c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹Im Gesundheitswesen tätigen Personen ohne Berufsausübungsbewilligung sind neben den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten insbesondere folgende Verrichtungen untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Therapien zu führen.

²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt zu verweisen.

³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

Art. 12²

d) Erlöschen

Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;
- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.;
- c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

¹ Abgeändert und mit Abs. 2 ergänzt durch LdsgB vom 28. April 2002. Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

Art. 13¹

Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn:

- a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

e) Entzug

Art. 14²

¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Berufsausübung

²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.

³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴Die Standeskommission ist zudem berechtigt, Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.

Art. 14a³

Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

Berufspflichten

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben;
- b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern;
- c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
- d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren;
- e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist;
- f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu wahren;

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

- g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;
- h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

Art. 15¹

Besondere Pflichten

a) Anzeigepflicht

¹Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, haben der Polizei verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich zu melden.

²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.

Art. 16²

b) Notfalldienst

¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.

²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.

⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

Art. 16a³

Ersatzabgabe

¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist dieser ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die sie von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben.

²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch die Standeskommission festgelegt und darf Fr. 8'000.-- pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahrs erfüllt haben,

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

- b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.-- beträgt oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.

Art. 17

Ärzte, Zahnärzte, und Tierärzte haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

c) Beistandspflicht

Art. 18

Ärzte können zur Vornahme von gerichtsmedizinischen Handlungen verpflichtet werden.

d) Amtliche Verrichtungen

Art. 19¹

¹Der Kanton kann sich zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen und die Ausbildung von Einzelpersonen finanziell unterstützen.

Ausbildung

²Die Standeskommission kann dazu Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen, sich an entsprechenden Massnahmen beteiligen oder diese durch Beiträge unterstützen.

III. Gesundheitsvorsorge

Art. 20

¹Der Kanton trifft Massnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge.

Grundsatz

²Die Standeskommission kann dazu Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Organisationen abschliessen, sich an entsprechenden Massnahmen beteiligen oder diese durch Beiträge unterstützen.

Art. 21²

¹Die Schulgemeinden unterhalten schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste und treffen weitere Massnahmen der Gesundheitsvorsorge.

Schulen

²Das Lehrpersonal leitet die Schüler während der obligatorischen Schulzeit zu einem zweckmässigen Umgang mit ihrer Gesundheit an. Insbesondere erteilt es Unterricht über gesunde Ernährungs- und Lebensweise sowie die Folgen des Genussmittelkonsums.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2012.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

IV. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Art. 22¹

Gesundheits-
versorgung

¹Der Kanton stellt die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicher.

²Er berücksichtigt dabei insbesondere die Grundsätze der eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung.

³Er überwacht die Sicherheit, die Qualität und im stationären Bereich zudem die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung. Die Standeskommission kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.

⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.

Art. 23²

Planung

¹Die Standeskommission sorgt in Zusammenarbeit mit andern Kantonen für eine bedarfsgerechte Planung im Bereich der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

²Grundlage und Planung bilden der aktuelle Stand der Versorgung sowie der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote.

Art. 23a³

Spital- und Pflegeheimlisten

¹Die Standeskommission legt aufgrund der stationären Planung periodisch die Spital- und Pflegeheimlisten fest. Diese umfassen Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung und Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag für die Pflege und medizinische Betreuung sowie die Rehabilitation von Langzeitpatienten.

²Die Spitalliste ist in Leistungsbereiche und Leistungsgruppen gegliedert. Ein Spital kann auch nur für einzelne Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen seines stationären Angebots auf die Spitalliste aufgenommen werden.

³Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste ist die Erteilung eines Leistungsauftrags durch die Standeskommission.

⁴Leistungsaufträge können an Spitäler erteilt werden, welche

- a) der Planung nach Art. 23 bestmöglich entsprechen;
- b) die im Leistungsauftrag näher definierten Aufnahmepflichten erfüllen;

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2012. Eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2012.

³ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2012.

- c) ihre Leistungsaufträge in der nötigen Qualität, wirtschaftlich und wirksam erfüllen sowie über eine medizinisch und technisch zeitgemässe Infrastruktur verfügen;
- d) für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden verfügen.

⁵Die Standeskommission kann die Aufnahme auf die Spitalliste mit besonderen Auflagen und Bedingungen verbinden.

⁶Die Vorgaben zur Spitalliste gelten für Pflegeheime sinngemäss.

Art. 24¹

¹Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.

Leistungsvereinbarungen

²Die Leistungsvereinbarungen

a) Grundsatz und Vorgehen

- a) bezeichnen Zweck und Dauer des Auftrags;
- b) bestimmen die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) bezeichnen gemeinwirtschaftliche Leistungen und deren Entschädigung;
- d) beziffern kantonale Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung;
- e) legen die Modalitäten des Entgelts der Leistungen fest;
- f) enthalten allfällige Auflagen und Bedingungen;
- g) bestimmen die Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung.

³Die Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen auf der Spitalliste können insbesondere mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden werden:

- a) Vorgaben über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen;
- b) Verpflichtung zur Zusammenfassung medizinischer Leistungen zu integral zu erbringenden Leistungsgruppen;
- c) Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in Kooperation mit einem anderen Spital im Kanton oder ausserhalb des Kantons;
- d) Vorgaben über Indikatoren für das Reporting und weitere Grundsätze für das Controlling;
- e) Einhaltung von Mindestfallzahlen für bestimmte medizinische Leistungen;
- f) Sicherstellung einer Notfallaufnahme;
- g) Festlegung eines Mindestanteils an Patienten aus dem Kanton, für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden;
- h) Bereitstellung einer unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des kantonalen Bedarfs angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in Berufen des Gesundheitswesens.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2012.

Art. 25¹

b) Mitwirkung

¹Bei Erlass oder Änderung von Leistungsvereinbarungen bezieht der Kanton die interessierten Kreise in angemessener Weise ein.

²Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren oder Institutionen direkt zum Angebot einladen.

³Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen medizinischen, qualitätsbezogenen und finanziellen Daten für die Planung und das Erstellen der Spital- und Pflegeheimlisten, den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 26²

Betriebsbewilligung

¹Der Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bedarf der Bewilligung.

²Die Standeskommission regelt Erteilung und Entzug der Bewilligung.

³Die Betriebsbewilligung vermittelt keinen Anspruch auf Erteilung von Leistungsaufträgen oder auf finanzielle Beiträge des Kantons.

Art. 27

Aufnahmepflicht in Notfällen

Die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind zur Aufnahme von Patienten verpflichtet, deren Behandlung unaufschiebbar ist.

Art. 28³

Rechte und Pflichten der Patienten

¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.

^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

²Die Standeskommission regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Patienten.

Art. 29

Obduktion

¹An Verstorbenen kann eine Obduktion ausgeführt werden, wenn ein medizinisches Interesse besteht.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 29. April 2012.

² Angefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert (Abs. 1) und eingefügt (Abs. 1a) durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

²Die Obduktion kann erfolgen, wenn sich der Verstorbene oder an seiner Stelle ein naher Angehöriger beziehungsweise eine ihm nahestehende Person einverstanden erklärt hat.

³Eine Obduktion anordnen können:

- a) das Departement, wenn Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht;
- b) die Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von Straftaten.

Art. 30¹

Art. 31

¹Die Standeskommission trifft zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall oder bei kriegerischen Ereignissen die notwendigen Massnahmen. Koordinierter Sanitätsdienst

²Der Grosse Rat erteilt die Kredite für die dafür notwendigen Einrichtungen.

V. Übertragbare Krankheiten

Art. 32²

¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden. Mitwirkung

²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.

Art. 33³

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen. Beiträge

Art. 34

Die Standeskommission regelt die Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, soweit sie nicht durch Bundesrecht geordnet sind. Massnahmen

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

VI. Heilmittel

Art. 35¹

Herstellung

¹Die kantonale Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln wird, soweit die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung dies zulässt, durch das Departement erteilt.

²Die vom Departement bestimmte Stelle führt in den Herstellungsbetrieben die notwendigen Inspektionen durch.

Art. 36²

Art. 37

Hausspezialitäten

Personen, die nach diesem Gesetz (Art. 8 ff.) zur Berufsausübung zugelassen sind, dürfen pharmazeutische Spezialitäten herstellen und in ihren Verkaufsräumen (Apotheken, Drogerien, Klöster u.ä.) anpreisen und abgeben.

VII. Finanzierung

Art. 38³

Grosser Rat

¹Der Grosse Rat legt die zur Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge und -versorgung verfügbaren Mittel auf dem Budgetweg fest.

Art. 38a⁴

Grundsätze der Beitragsleistung

¹Die Leistung von Beiträgen an Einrichtungen mit Leistungsauftrag erfolgt, soweit eine kostendeckende Finanzierung über die Tarife und Gebühren sowie andere Beiträge nicht möglich oder aus sozialen Gründen nicht erwünscht ist, oder um Vorhalteleistungen im Rahmen der Versorgungssicherung abzugelten.

²Die Finanzierung von Leistungen, die nicht Gegenstand der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung sind, erfolgt durch den Leistungsbezüger, allenfalls über Ergänzungsleistungen. Die Verordnung kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 38b⁵

Pflegefinanzierung nach KVG

¹Die Standeskommission legt die anerkannten Kosten und die Beiträge zur Restkostenfinanzierung der Pflege fest. Die Beträge werden periodisch überprüft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abs. 2 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁴ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁵ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

²Bezieht eine Person Leistungen in einem anderen Kanton, obwohl die erforderliche Leistung auch im Kanton verfügbar wäre, entrichtet der Kanton maximal die innerkantonal geltenden Beiträge. Es ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes einzuholen.

³Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 2 sind ausserkantonale Heime, die auf der Innerrhoder Pflegeheimliste stehen, oder ausserkantonale Spitexorganisationen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

⁴Die Kostenbeteiligung der Patienten entspricht dem Maximum gemäss Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Die Ständekommission kann für ambulante Pflegeleistungen tiefere Kostenbeteiligungen festlegen.

Art. 38c¹

¹Der Anteil des Kantons an den Abgeltungen der stationären Leistungen nach Art. 49a KVG beträgt ab 1. Januar 2017 55 Prozent. Bis dahin legt die Ständekommission jährlich den Kantonsanteil gemäss den Übergangsbestimmungen des KVG fest.

Spital-
finanzierung

²Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können Spitälern zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen gemäss Abs. 1 Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden.

³Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern mit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung an die ungedeckten Kosten Beiträge gewährt werden für

- a) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- c) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Art. 38d²

¹Der Kanton beteiligt sich nicht an Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen, wenn die entsprechende ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

Förderung am-
bulanter Behand-
lungen

²Die Verordnung legt das Nähere fest und kann Ausnahmen bestimmen.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2012.

² Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

VIII. Dringliche Massnahmen

Art. 39

Beschlagnahme

¹Das Departement kann bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit Einrichtungen, Geräte und Stoffe einziehen. Soweit erforderlich kann es dabei die Mitwirkung der Kantonspolizei beanspruchen.

²Es verfügt die Rückgabe, sobald keine Gefahr mehr besteht.

³Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so verfügt es die Verwertung oder Vernichtung. Der Eigentümer trägt die Kosten der Vernichtung und erhält den Verwertungserlös nach Abzug der Kosten.

IX. Bestattungswesen¹

Art. 40²

Zuständigkeit
a) örtliche

¹Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

²Der Grosse Rat erlässt Regeln in Bezug auf Verstorbene, die nicht im Kanton wohnhaft sind und für deren Rückführung an den Wohnort niemand aufkommt.

Art. 41³

b) Kosten

¹Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke.

²Diese können das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages den Kirchgemeinden und weiteren Leistungserbringern übertragen.

³Besondere Verhältnisse bei kantonsübergreifenden Kirchgemeinden bleiben, soweit sie Abs. 2 dieses Artikels betreffen, vorbehalten.

¹ Titel eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

² Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

X. Disziplinar massnahmen und Strafen ¹

Art. 42²

¹Das Departement kann von Amtes wegen oder auf Antrag Disziplinar massnahmen anordnen, wenn im Gesundheitswesen tätige Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens gegen Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung verstossen.

Disziplinar massnahmen

²Disziplinar massnahmen sind Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000.—; vorbehalten bleiben weitergehende Disziplinar massnahmen gemäss Bundesrecht.

Art. 42a³

¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

Strafen

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;
- b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;
- c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
- d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁵Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

¹ Titel und Gliederungsziffer abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Titel abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

² Neue Artikelnummer durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 3) durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen¹

Art. 43²

Ausführungs-
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 44³

Art. 45⁴

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹ Gliederungsziffer abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

² Neue Artikelnummer durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

⁴ Neue Artikelnummer durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004). Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.